

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin
der Universität Regensburg**

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	2
§ 1 Zweck der Feststellung	2
§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung.....	2
§ 3 Auswahlkommission.....	2
§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 5 Auswahlgespräch im Rahmen der Eignungsfeststellung	3
§ 6 Feststellung der Eignung	4
§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 8 Wiederholung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Die Eignung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal pro Jahr im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli ausschließlich online zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) ¹Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten Online-Formular (<http://med-zellbio.uni-regensburg.de>). ²Folgende Daten werden dabei erfasst:

- a) Name, Anschrift, Email-Adresse, Geburtsdatum und Nationalität des Bewerbers
- b) Angaben zu einem abgeleisteten freiwilligen sozialen Jahr mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten, zu Zivil- oder Wehrdienst
- c) Angaben zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum biologisch-technischen Assistenten (BTA), chemisch-technischen Assistenten (CTA), medizinisch-technischen Assistenten oder pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA)
- d) Note der Hochschulzugangsberechtigung, Jahr der Hochschulzugangsberechtigung, Art der Hochschulzugangsberechtigung und Ort der Hochschulzugangsberechtigung
- e) Angaben zu den Leistungen in der besten Naturwissenschaft (ohne Mathematik) und im Fach Mathematik (jeweils erreichte Punktezahl der letzten vier Halbjahre sowie ggf. der Abiturprüfung)
- f) ein schriftlicher Lebenslauf (tabellarisch, maximal 100 Wörter) sowie eine Begründung (maximal 200 Wörter), warum der Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg angestrebt wird

(4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angaben fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus je zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Medizin bestimmten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) mit Lehrbefugnis in den Fachgebieten der Biologie, der Vorklinischen Medizin oder der Medizin zusammensetzt. ²Ein Mitglied der Auswahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern als Vorsitzender bestimmt. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Eignung wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

- a) ¹Punkte aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Punktezahl errechnet sich nach der folgenden Gleichung:
Punktezahl = $(17 - 3 \cdot (\text{Note der Hochschulzugangsberechtigung}))$
²Für ein freiwilliges soziales Jahr, Zivil- oder Wehrdienst wird ein Bonus von 0,1 auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet. ³Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als biologisch-technischer Assistent (BTA), chemisch-technischer Assistent (CTA), medizinisch-technischer Assistent oder pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) wird ein Bonus von 0,3 auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet.
- b) Mittelwert der Punkte in Mathematik in den belegten Halbjahren der letzten zwei Schuljahre und ggf. der Punkte in Mathematik in der Abiturprüfung
- c) Mittelwert der Punkte in der besten Naturwissenschaft (ohne Mathematik in den belegten Halbjahren der letzten zwei Schuljahre und ggf. der Punkte in dieser Naturwissenschaft in der Abiturprüfung)
- d) Auswahlgespräch (§5).
Das Auswahlgespräch findet statt, wenn die nachfolgend berechnete Punktesumme der in a) bis c) genannten Kriterien mindestens 85 beträgt:
- | | |
|--|----------|
| Punkte aus der Hochschulzugangsberechtigung: | 4,6-fach |
| Mittlere Punkte im Fach Mathematik: | 1,3-fach |
| Mittlere Punkte in der besten Naturwissenschaft: | 1,3-fach |

§ 5 Auswahlgespräch im Rahmen der Eignungsfeststellung

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg befähigt und aufgeschlossen ist. ²Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ³Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission (siehe §3 dieser Ordnung) müssen anwesend sein. ⁴Zum Auswahlgespräch müssen eine Kopie und das Original der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Originalnachweise und eine Kopie über ein abgeleistetes freiwilliges soziales Jahr, Zivil- oder Wehrdienst und ggf. Originalnachweise und eine Kopie über eine unter § 4 Buchst. a) genannte abgeschlossene Berufsausbildung vorgelegt werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 10.07. bis 15.08. an der Universität Regensburg durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden den Bewerbern spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ³Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission innerhalb von 3 Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit des Kandidaten ist innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende der Auswahlkommission. ⁷Erkennt er die Gründe an, wird von der Auswahlkommission innerhalb von 2 Wochen ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Die Auswahlkommission führt in der Regel 30-minütige Gruppengespräche mit maximal drei Bewerbern.

(4) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, der Prüfungsgegenstand und die Beurteilungskriterien ersichtlich werden.

(5) Im Auswahlgespräch wird mit den Bewerbern ein Problem aus dem Bereich der Biologie, Chemie oder Physik erörtert und dessen Lösung diskutiert. Dabei wird insbesondere Folgendes überprüft:

- a) Fachkompetenz im naturwissenschaftlichen Bereich, nachgewiesen durch z.B. sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Biologie, Chemie oder Physik
- b) Soziale Kompetenz, nachgewiesen durch die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit des Bewerbers im Auswahlgespräch.

(6) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Leistungen der Bewerber gemäß der in Absatz 5 genannten Gegenstände jeweils auf einer Skala von 0 bis 15. ²Die Note des Auswahlgesprächs entspricht dem Durchschnitt der beiden Einzelbenotungen.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) ¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird aus erbrachten Leistungen eine Gesamtpunktesumme ermittelt. ²Ein Bewerber wird als geeignet eingestuft, wenn er eine Gesamtpunktesumme von mindestens 115 Punkten erreicht. ³Die Gesamtpunktesumme errechnet sich aus der Punktesumme aus § 4 Buchst. d) und dem 2-fach gewerteten Punkteergebnis aus dem Auswahlgespräch.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 8 Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses der Universitätsleitung vom 4. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 6. Juli 2011.

Regensburg, den 6. Juli 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 6.7.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6.7.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.7.2011.